

Unternehmerpflichten im Umgang mit „COVID-19“

1 Grundlagen

Die aktuell anhalte „Corona-Pandemie“ stellt nur nicht eine Herausforderung für mittelständische Unternehmen dar, sondern birgt auch diverse wirtschaftliche und juristische Risiken für das Unternehmen und nicht zuletzt den Unternehmer selbst. Der Gesetzgeber verpflichtet den Arbeitgeber nicht nur zum Ergreifen „**erforderlicher Maßnahmen, [...] die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen**“ (§3 ArbSchG Absatz (1)), sondern verpflichtet ihn auch zur Schaffung einer geeigneten Organisation, welche die Planung und Durchführung dieser Maßnahmen ermöglicht (vgl. §3 ArbSchG Absatz (2)).

Leider kollidieren viele geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Einstellung oder das Ausbleiben der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes mit der wirtschaftlichen Situation der betroffenen Unternehmer und würden unweigerlich zur Insolvenz führen. Es gilt somit wirtschaftlich tragbare Maßnahmen zu ergreifen, um zum einen die Existenz zu sichern und zum anderen nicht in die Situation eines **Organisationsverschuldens als Unterfall des §823 BGB** zu geraten, welches oftmals ersteres zur Folge hätte. Darüber hinaus erfordern auch die Regeln und Verordnungen der Landesregierung, sowie der Kommunen hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes ein geeignetes Hygienekonzept.

Für die Wirksamkeit des Hygienekonzeptes und zum Erhalt der rechtssicheren Organisation des Arbeitsschutzes ist es absolut notwendig, die Mitarbeiter korrekt anzuweisen, den Erfolg der Anweisung zu überwachen und dies entsprechend zu dokumentieren. Die pragmatischste Lösung stellt hier die Implementierung von Onlineschulungen mit anschließender Lernerfolgskontrolle in die Prozesse der Arbeitssicherheit dar.

2 Konkrete Maßnahmen

Aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben schlussendlich für den Unternehmer nachfolgende Maßnahmen:

- Erstellung einer Organisation im Unternehmen hinsichtlich des Umgangs mit der „COVID-19“ Gefährdung, bzw. Implementierung in die bestehende Struktur der Arbeitssicherheitsorganisation
- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung inkl. der Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen
- Unterweisung / Schulung der Mitarbeiter mit anschließender Erfolgskontrolle (eine Unterschrift des Mitarbeiters reicht nicht aus, um die Überwachungspflicht des Unternehmers zu erfüllen!), z.B. mittels der Online-Schulungsplattform der TUEG Schillings GmbH

3 Unterstützung

Die TUEG Schillings GmbH unterstützt sie als regionaler Partner seit über 35 Jahren gerne in Fragen rund um die rechtssichere Organisation, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitssicherheit Ihrer Mitarbeiter und schlussendlich die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Unternehmerpflichten. Für Fragen rund um die „Corona“ Thematik stehen unsere Experten jederzeit zur Verfügung.

Kontakt: Nicolas Bennerscheid (Key Account Engineer), Telefon: 02237/659532, Mail: nbennerscheid@tueg-schillings.de